

FAQ

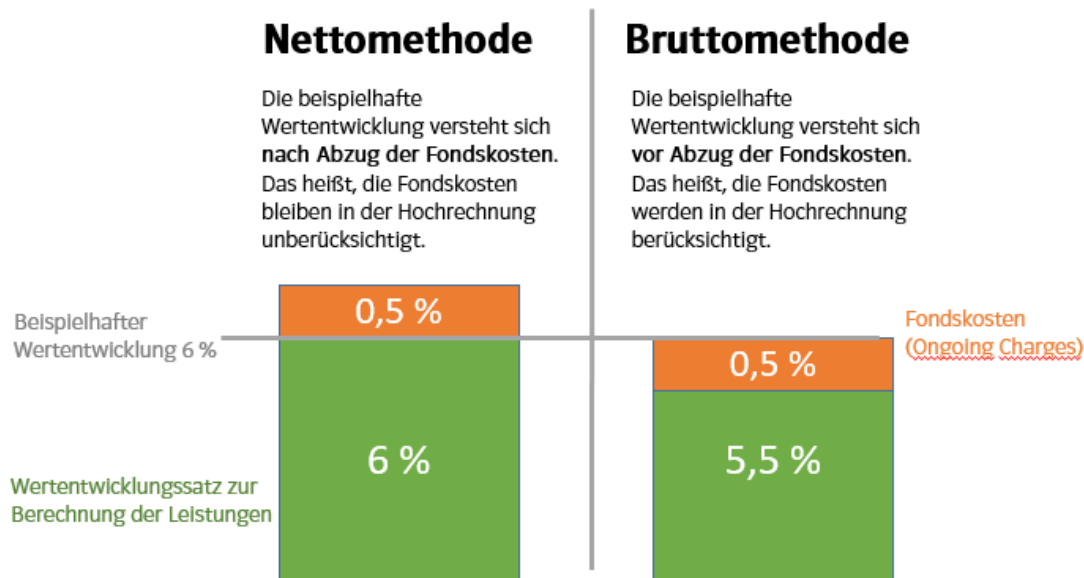
1. Warum führt ein Vergleich Bruttohochrechnung Tarifserie 22 vs. Nettohochrechnung Tarifserie 08 zu einem unplausiblen Ergebnis?

Bei der Bruttohochrechnung werden die laufenden Fondskosten (Ongoing Charges) bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt, bei der Nettohochrechnung nicht. Die WWK verwendet in der FV und FVG die Bruttohochrechnung. Sie hat sich zwischenzeitlich im Markt durchgesetzt. Bei der Bruttohochrechnung zeigt sich zudem der Vorteil günstiger Fonds und ETF, wie Sie die genannten Produkte beinhalten, im Ergebnis.

Das führt dazu, dass bei Vorgabe des identischen Wertentwicklungssatzes bei der Bruttohochrechnung ein um die Laufenden Fondskosten reduzierter Wertentwicklungssatz zur Berechnung der Leistungen verwendet wird.

Beispiel:

	Nettohochrechnung Premium FondsRente (alt)	Bruttohochrechnung Premium FondsRente 2.0
Vorgegebener Wertentwicklungssatz	6 %	6 %
Laufende Fondskosten 0,5% (Ongoing Charges)	0,5 %	0,5 %
Wertentwicklungssatz zur Berechnung der Leistungen	6 %	5,5 %



Hinzu kommen die pauschalen Überschüsse auf das Fondsguthaben in der alten Tarifserie, die sich positiv in der Netto-Hochrechnung niederschlagen. In der neuen Kalkulation der WWK Premium FondsRente 2.0 gewähren wir aufgrund der günstigen Shareklassen und Indexfonds dagegen fondsindividuelle Überschüsse. Es verbleibt ein geringerer Überschusssatz aus den Verwaltungskosten. Folglich hat der teure Fonds - anders als in der Realität - in der Nettohochrechnung zwei scheinbare Vorteile.

Ein Vergleich Brutto- vs. Nettohochrechnung ist daher nicht sinnvoll.

2. Warum werden im Angebot nur die Ergebnisse zum alternativen Rentenbeginn, nicht aber zum Ende der Grundphase ausgegeben?

Der alternative Rentenbeginn kann bei Bedarf gleichgesetzt werden mit dem Ende der Grundphase, dann erscheinen die Ergebnisse zum Ende der Grundphase.

3. Können die Fonds der WWK Premium FondsRente 2.0 auch in alten Tarifserien verwendet werden?

Das neue Fondsuniversum der FV22 bietet ausschließlich kostengünstige Fonds, ETF und Indexfonds. Ein Fondswechsel zwischen WWK Premium FondsRente 2.0 und bisherigen Tarifgenerationen ist somit nicht möglich.

Kostengünstige Shareklassen und ETF erfordern eine andere Tarifikalkulation im Vergleich zu den bisherigen Tarifserien mit kostenintensiveren Fonds. So bedarf es beispielsweise einer individuellen fondsabhängigen Überschussbeteiligung anstelle einer pauschalen Überschussbeteiligung) und einer veränderten Kostenstruktur des Tarifs.

4. Kann man alte Tarife umstellen?

Ein Tarifwechsel oder eine Übertragung von Vertragsguthaben ist technisch und prozessual nicht vorgesehen und wäre für den Kunden nicht frei von Nachteilen und Unsicherheit.

Eine Umstellung wäre eine Aufhebung des Altvertrags zugunsten eines neuen Vertrags der WWK Premium FondsRente 2.0. Damit könnten Nachteile steuerlicher Natur einhergehen ebenso wie veränderte Laufzeiten, andere Rechnungsgrundlagen, Stornokosten, etc.

5. Können die neuen kostengünstigen Fonds anstelle einer Leistung in Euro übertragen werden? (vgl. § 1 Absatz 10 AB_FV22_S3_V20220701)

Das neue Fondsuniversum umfasst zum Vorteil des Kunden vielfach günstige institutionelle Anteilsklassen von Fonds. Eine Übertragung von Fondsanteilen aus institutionellen Anteilsklassen ist aufgrund von rechtlichen Bestimmungen und somit auch gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen teilweise nicht möglich.

Teilweise ist es bei günstigen Anteilsklassen auch von der jeweiligen depotführenden Stelle abhängig, ob diese Fonds zur Übertragung angenommen und dort verwahrt werden können. Bitte beachten Sie die geltenden Regelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Übertragung von Fondsanteilen.

6. Warum gibt es bei Fonds ohne Kickbacks trotzdem Überschüsse? (vgl. § 2 AB_FV22_S3_V20220701)

Diese Überschüsse entstehen nicht durch Rückflüsse aus dem Fonds. Es handelt sich um Kostenüberschüsse, die sich aus den einkalkulierten Verwaltungskosten des Fondsguthabens ergeben.

7. Wie sieht der neue Anlagebasket „Digitale Zukunft“ aus?

Der WWK Basket Digitale Zukunft setzt auf Megatrends, technische Innovationen und Zukunftsthemen wie z.B. Künstliche Intelligenz, Robotik, Blockchain, Biotechnologie, Demografie. Er setzt sich aus den folgenden 4 Fonds zusammen:

- Acatis Datini Valueflex
- Invesco Elwood Global Blockchain
- DWS Artificial Intelligence
- Fidelity Global Thematic Opportunities

Der Anlageschwerpunkt bezieht sich auf den globalen Aktienmarkt sowie opportunistische Renten und Zertifikate (z.B. auf Kryptowährungen).

8. Finden sich auch Themen wie medizinischer Fortschritt in den Fonds?

Das Thema medizinischer Fortschritt ist unter anderem im Fonds Acatis Datini Valueflex (ISIN DE000A2QSGT9), Fidelity Global Thematic Opportunities (ISIN LU0370789132), M&G (Lux) Positive Impact Fund (ISIN LU1854107577) sowie im Anlagebasket „Digitale Zukunft“ integriert. Die Branchen- bzw. Sektorengewichtung sowie ausführliche Hintergrundinformationen zu jedem Fonds sind in Morningstar hinterlegt.

9. Können die Anlagebaskets auch mit Einzelfonds oder untereinander gemischt werden?

Eine Kombination von Anlagebaskets und Einzelfonds/ETFs ist möglich.

10. Wo finde ich im Avanti die angekündigten 31 passiven Fonds?

Sie finden die Fonds aufgeteilt auf mehrere Rubriken im Fondsfilter:

- Im Reiter „Exchange Traded Funds“ sind alle puristischen, börsengehandelten Indexfonds zu finden.
- Im Reiter „ETF-Fonds“ sind die BlackRock Managed Index Portfolios zu finden. Diese investieren als Mischfonds in ETFs in der jeweiligen Gewichtung des Risikoprofils des gewählten BlackRock Managed Index Portfolios.
- Im Reiter „Indexfonds“ sind die nicht börsengehandelten Indexfonds aufgeführt.

Individuelle Fonds									
Individuelle Fonds									
Europa weltweit USA Asien Japan Euroland Deutschland Nordamerika Rentenfonds Dachfonds Gemischter Fonds Aktienfonds Geldmarktfonds Exchange Traded Funds Aktienfonds Branchen ETF-Fonds Indexfonds Gemischter Fonds Branchen Wandel- und Optionsanleihen - Fonds Risikoklasse 2 Risikoklasse 3 Risikoklasse 4 Risikoklasse 1 Nicht nachhaltig Nachhaltig Non-ESG Basic ESG-Impact ESG									
Fondsname	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Anlagentyp	Nachhaltigkeit / ESG	Währung	Risikoklasse	Factsheet	Auswahl
AMUNDI INDEX MSCI PACIFIC EX JAPAN SRI - UCITS ETF DR EUR	Amundi Luxembourg S.A.	LU1602144906	Asien	Exchange Traded Funds	ESG	EUR	4	Factsheet	☐
AMUNDI PRIME GLOBAL - UCITS ETF DR	Amundi Luxembourg S.A.	LU2089238203	weltweit	Exchange Traded Funds	Basic	USD	3	Factsheet	☐
AMUNDI PRIME GLOBAL GOVIES - UCITS ETF DR	Amundi Luxembourg S.A.	LU2089238971	weltweit	Exchange Traded Funds	Basic	EUR	2	Factsheet	☐
AMUNDI PRIME JAPAN - UCITS ETF DR	Amundi Luxembourg S.A.	LU2089238385	Japan	Exchange Traded Funds	Basic	YEN	4	Factsheet	☐
Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate UCITS ETF	Franklin Templeton International Services S.à r.l.	IE00BMDPBZ72	USA	Exchange Traded Funds	ESG-Impact	USD	4	Factsheet	☐
Franklin STOXX Europe 600 Paris Aligned Climate UCITS ETF	Franklin Templeton International Services S.à r.l.	IE00BMDPB655	Europa	Exchange Traded Funds	ESG-Impact	EUR	3	Factsheet	☐
Invesco CoinShares Global Blockchain UCITS ETF Acc	Invesco Investment Management Limited	IE00BGBN6P67	weltweit	Exchange Traded Funds	Basic	USD	4	Factsheet	☐
Invesco Global Clean Energy UCITS ETF	Invesco Investment Management Limited	IE00BLR0242	weltweit	Exchange Traded Funds	ESG	USD	4	Factsheet	☐
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	BlackRock Asset Management Ireland Limited	IE00B8FHG514	weltweit	Exchange Traded Funds	Basic	USD	3	Factsheet	☐
iShares MSCI Africa UCITS ETF	BlackRock Asset Management	IF00B6DC7750	weltweit	Exchange Traded Funds	Basic	USD	4	Factsheet	☐

11. Wie sieht die Kostenspanne der Fonds aus?

Die Kostenspanne in der neuen WWK Premium FondsRente 2.0 beginnt mit den ETFs von Amundi (AMUNDI PRIME GLOBAL - UCITS ETF DR, AMUNDI PRIME GLOBAL GOVIES - UCITS ETF DR und AMUNDI PRIME JAPAN - UCITS ETF DR) mit ongoing Charges on Höhe von 0,05% und endet mit dem Fonds Fidelity Funds Global Multi Asset Dynamic Fund mit ongoing Charges in Höhe von 1,68%.

12. Steht eine Fondsliste der FV22 zur Verfügung, welche die Fondskosten beinhaltet bzw. nach diesen selektierbar ist?

Im Morningstar-Tool ist ein neuer Reiter integriert, in dem die laufenden Kosten angezeigt werden. Die Fonds sind zudem nach den Fondskosten selektierbar.

13. Wie funktioniert das performanceabhängige Ablaufmanagement?

(vgl. § 1 Absatz 15 AB_FV22_S3_V20220701)

Einmal pro Jahr wird die Wertentwicklung des vergangenen Jahres betrachtet. Je nach Wertentwicklung wird ein Prozentsatz für die Umschichtung in risikoarme Fonds ermittelt. Je höher die Wertentwicklung im Vorjahr ist, desto höher ist der Prozentsatz, der monatlich in risikoarme Fonds umgeschichtet wird.

14. Wann können die Zielfonds für das Ablaufmanagement gewählt werden?

(vgl. § 1 Absatz 15 AB_FV22_S3_V20220701)

Falls bei Vertragsbeginn eine Variante des Ablaufmanagements vereinbart wurde, erhält der Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Beginn des Ablaufmanagements von uns ein schriftliches Angebot über die von uns angebotenen Varianten. In diesem Schreiben werden auch alle Einzelheiten über die Abwicklung des Ablaufmanagements (z. B. Stichtage, wählbare Fonds) erläutert.

15. Welcher risikoarme Fonds wird für das Investitionsmanagement verwendet?

Beim automatisierten Investitionsmanagement fließt die Zuzahlung zunächst in den risikoärmeren Startfonds DWS Euro Flexizins (ISIN: DE0008474230). Gemäß der gewählten Laufzeit des Investitionsmanagements (1-5 Jahre) wird jeweils zum Monatsersten abhängig von der Restlaufzeit des gewählten Investitionsmanagements ein Teil der Fondsanteile des Startfonds verkauft und dafür entsprechende Fondsanteile der Zielfonds gekauft.

16. Ist ein flexibler Ein- und Ausschluss des Rebalancings möglich?

(vgl. § 17 Absatz 3 AB_FV22_S3_V20220701)

Sie können während der Ansparzeit in Textform einen nachträglichen Ein- bzw. Ausschluss des Rebalancings beantragen. Der Ein- und Ausschluss wird zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns berücksichtigt, wenn die Antragsunterlagen spätestens drei Börsentage vor dem Jahrestag vollständig bei der WWK-Zentralkasse eingegangen sind.

17. Welche Rahmenbedingungen gelten bei Erhöhungen? (vgl. § 13 AB_FV22_S3_V20220701)

Eine Erhöhung ist ab dem 2. Versicherungsjahr bis 2 Jahre vor Ende der Grundphase monatlich einmalig möglich. Wird eine neue Tarifserie eingeführt, ist eine Erhöhung in der alten, geschlossenen Tarifserie weiterhin möglich. Falls die Tarifserie geschlossen ist, gilt (nur) für den Teil des Rentenkapitals, der dem Anteil der gesamten Beitragssumme des Vertrags entspricht, der aus der Erhöhung resultiert, ein Rentenfaktor in Höhe von 75% des zu Vertragsbeginn garantierten Rentenfaktors.

Der zulässige Rahmen der Erhöhung leitet sich ab aus dem BMF-Schreiben vom 01.10.2009.

Erhöhungen sind maximal bis zu dem Beitrag möglich sind, der sich bei einer jährlichen Beitragserhöhung um 20 % seit Vertragsabschluss ergeben hätte.

18. Entfällt die Obergrenze für eine Beitragserhöhung, solange die betrachtete Tarifserie noch verkaufsoffen ist? (vgl. § 13 Absatz 2 AB_FV22_S3_V20220701)

Unabhängig von der Tarifserie ist die bedingungsgemäße Obergrenze bei Erhöhungen einzuhalten. Für die dafür ausschlaggebende steuerliche Betrachtung ist die Tarifserie nicht relevant. Bei Bedarf hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, weitere Erhöhungen im selben Vertrag in späteren Jahren vorzunehmen oder einen neuen Vertrag abzuschließen.

19. Sind die Erhöhungen auch wirklich dauerhaft möglich? Oder entfällt die Möglichkeit sobald der Tarif geschlossen wird? (vgl. § 12 AB_FV22_S3_V20220701)

Erhöhungen sind „im Altvertrag“ während der gesamten Ansparzeit möglich.

20. Welche Rahmenbedingungen gelten bei Zuzahlungen? (vgl. § 12 AB_FV22_S3_V20220701)

Bei der WWK Premium FondsRente 2.0 sind Zuzahlungen zum Versicherungsbeginn und während der gesamte Vertragslaufzeit möglich. Pro Jahr sind Zuzahlungen in Höhe von max. 200.000 € zulässig. Der maximale Betrag für die Summe aller Zuzahlungen für die gesamte Vertragslaufzeit ist begrenzt auf die Summe aus angenommenen jährlichen Beitragserhöhungen der Hauptversicherung um 20 % bis zum Ende der Grundphase. Dynamische Anpassungen und Beitragserhöhungen werden von dieser Summe abgezogen. In der Rentenphase sind Zuzahlungen über einen separaten Vertrag möglich. Damit vermeiden wir Intransparenz und Verwirrung durch verschiedene Rentenfaktoren und Ertragsanteile im Rentenbezug aus ein- und demselben Vertrag.

Bei einer Zuzahlung fällt eine Gebühr in Höhe von 40 EUR gemäß Gebührenordnung an.

21. Bekommt der Kunde bei Zuzahlungen in der Rentenphase für jede Zuzahlung einen eigenen Versicherungsschein oder werden nur "intern" separate Verträge eingerichtet? (vgl. § 12 AB_FV22_S3_V20220701)

Leistet der Kunde eine Zuzahlung in der Rentenphase, erhält er für jede Zuzahlung einen separaten Versicherungsschein. Damit vermeiden wir Verwirrung durch verschiedene Rentenfaktoren und Ertragsanteile im Rentenbezug. Während der gesamten Ansparphase sind Zuzahlungen in ein und denselben Vertrag möglich.

22. Welche Auswirkung hat eine Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung auf das zulässige Zuzahlungsvolumen? (vgl. § 12 Absatz 2 AB_FV22_S3_V20220701)

Eine Beitragsfreistellung ist keine relevante Vertragsänderung, die eine steuerliche Auswirkung hat. Die Berechnung der Obergrenze bezieht sich nicht auf die tatsächlich gezahlten Beiträge, sondern nimmt eine stetige Erhöhung des Anfangsbeitrags an.

23. Gelten für die ursprünglich geplanten Dynamikerhöhungen stets der 100 % garantierte Rentenfaktor? (vgl. § 1 Absatz 10 AB_FV22_S3_V20220701)

Für die bei Vertragsabschluss vereinbarten Dynamikerhöhungen wird der zu Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor in Höhe von 100% zugrunde gelegt.

24. Wie errechnet sich die Beitragssumme, auf die der 100% garantierte Rentenfaktor gilt? (vgl. § 1 Absatz 5f. AB_FV22_S3_V20220701)

Für die gesamte Beitragssumme eines Vertrags wird geprüft, welcher Anteil davon bei Abschluss vereinbart war und welcher Anteil aus Zuzahlungen und Erhöhungen kommt. Entsprechend wird das Rentenskapital bei Renteneintritt aufgeteilt. Für den Anteil, der der ursprünglich vereinbarten Beitragssumme entspricht, gilt der 100% garantierte Rentenfaktor.

Für beide Teile erfolgt die Günstigerprüfung bei Renteneintritt. Auch eine Teilkapitalisierung bei Renteneintritt ist in einer Größenordnung möglich, aus der für das gesamte verbleibende Rentenskapital ein garantierter Rentenfaktor von 100% resultiert.

Zur ursprünglich vereinbarten Beitragssumme zählen auch tatsächlich vorgenommenen Dynamikerhöhungen sowie Erhöhungen und Zuzahlungen, die vorgenommen werden, solange die Tarifserie des betrachteten Vertrags verkaufsoffen ist.

25. Warum hat sich der garantierte Rentenfaktor verringert?

(vgl. § 1 Absatz 5 AB_FV22_S3_V20220701)

Bei der Kalkulation des garantierten Rentenfaktors findet als Rechnungsgrundlagen u.a. eine Sterbetafel sowie ein Rechnungszins Verwendung. Durch die Rechnungszinsabsenkung zum Jahreswechsel wurde der Rechnungszins bei der Kalkulation des garantierten Rentenfaktors branchenweit von 0,9% auf 0,25% angepasst. Dadurch ergibt sich ein niedrigerer garantierter Rentenfaktor im Vergleich zum Vorjahr. Aktuelle Marktvergleiche zeigen, dass auch Wettbewerber hier entsprechend niedrigere Werte zeigen, sofern sie nicht bisher bereits mit einem niedrigeren Rechnungszins kalkuliert hatten. Die Positionierung des garantierten Rentenfaktors der WWK im Marktvergleich ist unverändert hervorragend.

26. Welcher Zeitpunkt ist entscheidend für die Günstigerprüfung?

(vgl. § 1 Absatz 6 AB_FV22_S3_V20220701)

Die Günstigerprüfung erfolgt zu Rentenbeginn. Zu diesem Zeitpunkt werden die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Rente festgelegt.

27. Welche steuerlichen Regelungen gelten für das neue Produkt?

Zur steuerlichen Behandlung der Premium FondsRente 2.0 vergleichen Sie das beiliegende Steuermerkblatt Stand 01.01.2022, das auch Bestandteil der Angebotsunterlagen ist.

28. Welche Kosten fallen bei Storno an? (vgl. § 10 Absatz 8 AB_FV22_S3_V20220701)

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung FV22 fällt bei einer Kündigung, Beitragsreduzierung, Beitragsfreistellung, Vorverlegung des Rentenbeginns und bei einer Teilauszahlung eine Servicefee in Höhe von 90 EUR an. Damit sind die Kosten bereits bei Vertragsabschluss transparent und bekannt. Detaillierte Informationen zu den Gebühren können Sie der Gebührenordnung entnehmen.

29. Werden bei einer 50/50-Aufteilung (Konventionelle Anlage/Fondsanlage) in der Rentenphase Invest nur die klassischen 50% verrentet oder das Gesamtguthaben? (vgl. § 16 Absatz 1 AB_FV22_S3_V20220701)

Zum Rentenbeginn steht das gesamte Kapital für die Verrentung zur Verfügung. Die Anlageform kann jedoch individuell gewählt werden. Die Fondsanlage partizipiert weiterhin bis zur Umschichtung durch einen Rentenoptimierer oder auf individuellen Wunsch von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Aus dem konventionellen Guthaben erfolgt die Verrentung der lebenslangen garantierten Rente.

30. Ist die Rentenphase Invest gewählt und der Kunde entnimmt einen Betrag aus dem Fondsguthaben, wie verändert sich dadurch die monatliche Rente des Kunden? (vgl. § 16 Absatz 2 AB_FV22_S3_V20220701)

Die Entnahme erfolgt stets aus dem Fondsguthaben. Die gezahlte Rente aus dem konventionellen Guthaben fließt verlässlich ohne Absenkung bis zum Lebensende. Eine Rentensteigerung kann im Rentenverlauf erfolgen durch erwirtschaftete Überschüsse (dynamische Plusrente oder teildynamische Plusrente).

31. In welchen Intervallen erfolgt in der Rentenphase Invest die Umschichtung der erzielten Erträge aus Fonds beim performanceabhängigen Rentenoptimierer? (vgl. § 16 Absatz 3 AB_FV22_S3_V20220701)

Beim performanceabhängigen Rentenoptimierer werden immer zum Jahrestag des Rentenbeginns die erzielten Erträge der Fondsanlage in das konventionelle Guthaben umgeschichtet und somit die lebenslange, monatliche Rente des Kunden erhöht.

32. Wie oft kann der VN entnehmen? (vgl. § 10 Absatz 14 AB_FV22_S3_V20220701)

Entnahmen sind einmal pro Monat möglich, solange ausreichendes Guthaben vorhanden ist.

33. Ab welchem Versicherungsjahr ist eine Entnahme möglich? (vgl. § 10 Absatz 14 AB_FV22_S3_V20220701)

Voraussetzungen für die Teilauszahlung sind, dass

- keine Beitragsstundung besteht,
- der Zahlungsbetrag oder der Gegenwert einer Übertragung von Anteilseinheiten mindestens 500 EUR beträgt,
- der Wert der verbleibenden Anteilseinheiten zum Stichtag der Auszahlung mindestens 1.000 EUR beträgt

Eine Mindestlaufzeit vor der ersten Entnahme besteht nicht.

FAQ

34. Sind nur einmalige Teilentnahmen möglich oder kann auch ein zeitlich befristeter Auszahlplan eingerichtet werden? (vgl. § 10 Absatz 15 AB_FV22_S3_V20220701)

Teilentnahmen sind - auch wiederholt- möglich. Einen automatisierten Auszahlungsplan sieht das Produkt nicht vor.

35. Sind Entnahmen in der Rentenphase Invest nur aus der Fondsanlage möglich, oder auch aus der konventionellen Anlage mit anschließend niedrigerer Rentenzahlung? (vgl. § 10 Absatz 15 AB_FV22_S3_V20220701)

Entnahmen in der Rentenphase sind nur bei der Wahl der Rentenphase Invest aus dem Fondsguthaben möglich. Eine Entnahme aus dem konventionellen Teil ist nicht möglich. Fallende Renten werden damit vermieden und der Steuervorteil einer Leibrente steht nicht zur Diskussion.

36. Werden die 90 EUR Servicefee immer fällig oder erfolgen sie auch anteilig je nach Höhe der Teilauszahlung? (vgl. § 10 Absatz 14 AB_FV22_S3_V20220701)

Die Servicefee beträgt pauschal und transparent 90 EUR unabhängig von der Höhe der Teilauszahlung.

37. Gibt es Vorgaben bei der Teilkapitalisierung? (vgl. § 1 Absatz 9 AB_FV22_S3_V20220701)

Eine Teilkapitalabfindung ist möglich, wenn die aus dem verbleibenden Kapital errechnete Rente mindestens 25 EUR monatlich beträgt.

38. Ist eine Teilauszahlung aus nur einem Fonds möglich, obwohl der Kunde mehrere Fonds in seinem Fondsbestand hat? (vgl. § 10 Absatz 14 AB_FV22_S3_V20220701)

Eine Teilauszahlung aus einem bestimmten Fonds ist nicht möglich. Die gewünschte Gewichtung im Fondsportfolio kann jederzeit mittels kostenlosem Switch wiederhergestellt werden.

39. Ändern sich die Rechnungsgrundlagen bei Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung in der FV22? (vgl. § 10 Absatz 12 AB_FV22_S3_V20220701)

Die Rechnungsgrundlagen ändern sich durch eine befristete Beitragsfreistellung nicht.